

6431 Schwyz, Postfach 1230

Geht an

- die Empfänger gemäss Verteiler.

Datum 12. April 2018

Einladung zur Vernehmlassung betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) und Nachführung von Bundesrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat beschlossen, die beiden folgenden Gesetzgebungsprojekte **bis zum 10. Juli 2018** in die Vernehmlassung zu schicken:

- Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17)
Revision des Unternehmenssteuerrechts;
- Nachführung von Bundesrecht
Anpassung des kantonalen Steuerrechts an bundesrechtliche Vorgaben.

Im Vordergrund steht die Umsetzung der SV17, welche für die Standortattraktivität des Kantons Schwyz von sehr hoher Bedeutung ist.

1. Umsetzung der SV17

Mit der SV17 als Nachfolgevorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) beabsichtigt der Bund, die Standortattraktivität der Schweiz zu wahren und die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung sowie die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern sicherzustellen. Am 21. März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur SV17 verabschiedet. Die Vorlage des Bundesrates enthält zahlreiche harmonisierungsrechtliche Bestimmungen, welche von den Kantonen umzusetzen sind. Zu diesen zählen steuerpolitische und finanzpolitische Massnahmen sowie eine sozialpolitische Massnahme.

Den Kantonen kommt bei der Umsetzung der SV17 ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Das primäre Umsetzungsziel des Kantons Schwyz besteht darin, die bisherigen Statusgesellschaften nach Aufhebung der Steuerprivilegien mit geeigneten steuerlichen Ersatzmassnahmen im Kanton zu halten und die Attraktivität des Kantons für die Neuansiedlung von Unternehmen zu wahren. Dazu sollen neben den Massnahmen des Bundes auch tarifliche Massnahmen nach kantonalem Recht umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, zur Umsetzung der tariflichen Massnahmen zwei Varianten in die Vernehmlassung zu schicken:

- Variante Steuersatzsenkung
Senkung der Steuersätze bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer)
- Variante Gesamtsteuersatz
Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer).

Bei beiden Varianten sollen alle Unternehmen (juristische Personen) von attraktiven Steuersätzen profitieren, d.h. neben den bislang privilegiert besteuerten Statusgesellschaften auch alle anderen Unternehmen. Die beiden Varianten verfolgen dieses Ziel auf unterschiedlichen Wegen.

Bei der Variante Steuersatzsenkung sollen der Gewinnsteuersatz von aktuell 2.25% auf 2.00% und der Minimalsteuersatz (Kapitalsteuersatz) von aktuell 0.4‰ (bzw. bei Statusgesellschaften 0.025‰) auf 0.03‰ gesenkt bzw. festgelegt werden. Mit einem attraktiven Sondersatz von 0.4% zur Besteuerung stiller Reserven (einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts) soll der Übergang der Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung schonend ausgestaltet werden. Bei einem Gewinnsteuersatz von 2.00% wird die effektive Steuerbelastung je nach Gemeinde zwischen 11.94% (Wolterau) und 14.85% (Illgau) liegen.

Bei der Variante Gesamtsteuersatz wird ein grundlegender Systemwechsel vorgenommen. Es soll ein im ganzen Kanton geltender Gesamtsteuersatz eingeführt werden, welcher bei der Gewinnsteuer 5.80% und bei der Minimalsteuer (Kapitalsteuer) 0.07‰ beträgt. Bei diesem System gibt es für juristische Personen keine Steuerfüsse mehr. Die Steuereinnahmen werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf alle kantonalen Gemeinwesen verteilt. Mit dieser Variante wird der Kanton aus steuerlicher Sicht zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und die Steuerdisparität (Steuerbelastungsgefälle) bei den juristischen Personen dadurch beseitigt. Für den schonenden Übergang der Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung ist ein Sondersatz von 1% zur Besteuerung stiller Reserven (einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts) vorgesehen. Bei einem Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer von 5.80% würde in allen Gemeinden des Kantons eine effektive Steuerbelastung von 12.51% (inkl. direkte Bundessteuer) resultieren.

Beiden Varianten gemeinsam sind die Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften), die zwingend vorzunehmende Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70%, die Einführung eines Zusatzabzugs von 50% für Forschung und Entwicklung (F&E) und einer Entlastung auf Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Umfang von 90% (Patentbox). Die ersten beiden Massnahmen sind für die Kantone obligatorisch. Dasselbe gilt für die Einführung der Patentbox, deren Entlastungshöhe jedoch von den Kantonen festgelegt werden kann. Demgegenüber steht es den Kantonen frei, den Zusatzabzug für F&E einzuführen. Der Regierungsrat will die unternehmerische Innovation fördern und hat sich für die Einführung eines Zusatzabzugs F&E und einer attraktiven Patentbox mit den vom Bundesrecht zugelassenen Maximalentlastungen entschieden. Beide Massnahmen sind zusammen mit der Steuersatzmassnahme insbesondere für die Neuansiedlung von Unternehmen im Kanton Schwyz von Bedeutung. Im Weiteren sind die kantonalen Familienzulagen an die erhöhten Mindestvorgaben des Bundes anzupassen (Kinderzulage Fr. 230.--/Monat, Ausbildungszulage Fr. 280.--/Monat).

Die kantonale Umsetzung der SV17 ist ohne allgemeine Steuer mehrbelastung der natürlichen Personen finanzierbar. Durch die SV17 werden dem Kanton aus der Erhöhung des Kantonanteils an der direkten Bundessteuer jährlich rund 29 Mio. Franken zusätzliche Mittel zufließen. Weil die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgrund der Tarifiereduktion weniger Unternehmenssteuererträge erzielen werden, sollen sie während acht Jahren ab Inkrafttreten der kantonalen Umsetzung einen Ausgleich erhalten, der aus dem zusätzlichen Bundessteueranteil finanziert wird. Es wird davon ausgegangen, dass die attraktive Besteuerung zu einem Zuwachs beim Unternehmenssteuersubstrat führen wird, weshalb die Steuererträge bis zum Ende der Übergangszeit annähernd wieder das frühere Niveau erreicht haben werden. Die Mindereinnahmen betragen im ersten Jahr nach Umsetzung

bei der Variante Steuersatzsenkung insgesamt 26.6 Mio. Franken und bei der Variante Gesamtsteuersatz insgesamt 31.8 Mio. Franken (statische Berechnung). Aufgrund der bundesrechtlich vorgegebenen Mindestbesteuerung für Dividenden von 70% (heute 50%) werden Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden Mehreinnahmen erzielen, welche sich allein für den Kanton jährlich auf rund 17 Mio. Franken belaufen werden (statische Berechnung).

2. Nachführung von Bundesrecht

Neben der Umsetzung der SV17 bildet auch die Nachführung von Bundesrecht Teil der Vernehmlassung. Sie bildet jedoch Gegenstand einer separaten Vorlage. Seit der letzten, am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision ist aufgrund verschiedener Änderungen im Bundesrecht erneut Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene entstanden. Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG, SR 642.14, enthaltenen Änderungen ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Dabei kommt diesem – ausser bei der Festlegung der Höhe der Freigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken (vgl. nachfolgend) – kein Gestaltungsspielraum zu. Gleichzeitig hat in gewissen Bereichen im Hinblick auf eine Vereinfachung des Vollzugs auch eine Anpassung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11, zu erfolgen.

Mit der Vorlage zur Nachführung von Bundesrecht gilt es, das kantonale Steuergesetz an geändertes Bundesrecht anzupassen. Davon betroffen sind zahlreiche Bestimmungen zur Quellensteuer und zum Steuererlass sowie steuerstrafrechtliche Bestimmungen zur Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung und zu den Sanktionen für Vergehen. Im Weiteren ist für Eigentümer von Liegenschaften im Privatvermögen ein neuer Abzug für Rückbaukosten eines Ersatzneubaus vorzusehen und auch der Besteuerungsort für Maklerprovisionen und Grundstückhandel bedürfen einer Anpassung. In allen diesen Bereichen haben die Kantone keinen Gestaltungsspielraum. Im Gegensatz dazu können die Kantone für juristische Personen mit ideellen Zwecken eine Gewinnfreigrenze festlegen. Der Regierungsrat schlägt hier mit Fr. 20 000.– eine Grenze vor, die der Freigrenze bei der direkten Bundessteuer entspricht. Finanzielle Auswirkungen sind nur aufgrund der Einführung der Freigrenze bei den juristischen Personen mit ideellen Zwecken und des Abzugs für Rückbaukosten zu erwarten. Diese Steuermindereinnahmen dürften sich allerdings in einem untergeordneten Umfang bewegen und können nicht quantifiziert werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Beide Gesetzgebungsvorhaben (Umsetzung der SV17 und Nachführung von Bundesrecht) sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Wegen des vom Bund vorgeschriebenen engen Zeitplans muss bei der Umsetzung der SV17 die kantonale Vernehmlassung noch vor der Verabschiedung der Bundesvorlage durch das eidgenössische Parlament durchgeführt werden. Zur Vernehmlassung sind nebst den politischen Parteien und den Fach- und Wirtschaftsverbänden auch alle Bezirke und Gemeinden des Kantons, die Kantonalkirchen und die Gerichte einzuladen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird in elektronischer Form durchgeführt. Dementsprechend bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das beiliegende Formular zu verwenden, welches auch im Internet (www.sz.ch/vernehmlassung) heruntergeladen werden kann.

Wir laden Sie hiermit freundlich ein, Ihre Stellungnahme zu den Unterlagen der Vernehmlassung bis am **10. Juli 2018 in elektronischer Form mit der Synopsen-Vorlage (WORD und PDF) an fd@sz.ch** zu senden. Allfällige schriftliche Bemerkungen sind an oben vermerkte Adresse des Finanzdepartements zu übermitteln.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch im Internet verfügbar (www.sz.ch/vernehmlassung).

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen unter fd@sz.ch gerne zur Verfügung. Bitte verwenden Sie in der Betreffzeile das Stichwort „Vernehmlassung Revision Steuergesetz“.

Für Ihre konstruktive Mitwirkung danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:



Kaspar Michel, Landesstatthalter

Beilagen:

Vorlage Umsetzung der SV17

Variante Steuersatzsenkung

– Erläuternder Bericht;

– Vorlage.

Variante Gesamtsteuersatz

– Erläuternder Bericht;

– Vorlage.

Vorlage Nachführung von Bundesrecht

– Erläuternder Bericht;

– Vorlage.

Beide Vorlagen:

– Medienmitteilung;

– Vernehmlassungsformular (Synopsis Umsetzung der SV17);

– Vernehmlassungsformular (Synopsis Nachführung von Bundesrecht);

– Steuerbelastungsvergleich.

Verteiler:

– Politische Parteien;

– Bezirks- und Gemeinderäte;

– Kantonalkirchen;

– Gerichte;

– Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ);

– Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz (H+I);

– Hauseigentümerverband (HEV) Kanton Schwyz;

– Kantonal-Schwyzischer Gewerbeverband (KSGV);

– Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Schwyz (MV);

– Syna Schwyz (SYNA);

– Unia Schwyz (UNIA);

– vpod Schwyz (VPOD);

– Treuhand Suisse, Sektion Zentralschweiz;

– EXPERTsuisse, Sektion Zentralschweiz;

– Schwyzer Treuhänderverband;

– Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK);

- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB);
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS);
- Anwaltsverband Kanton Schwyz (AVSZ).